

Mittwoch, 22. April 2009

Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit - Solvabilität II (Neufassung) *I**

P6_TA(2009)0251

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2009 zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit - Solvabilität II (Neufassung) (KOM(2008)0119 – C6-0231/2007 – 2007/0143(COD))

(2010/C 184 E/57)

(Verfahren der Mitentscheidung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0361) und des geänderten Vorschlags (KOM(2008)0119),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0231/2007),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. April 2009 gemachten Zusage, den Vorschlag in der geänderten Fassung gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 1 des EG-Vertrags zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0413/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Mittwoch, 22. April 2009

P6_TC1-COD(2007)0143

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2009/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2009/138/EG.)

Interimsabkommen EG/Turkmenistan *

P6_TA(2009)0253

Legislative Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission zu dem Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Turkmenistan andererseits (5144/1999 – KOM(1998)0617 – C5-0338/1999 – 1998/0304(CNS))

(2010/C 184 E/58)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM(1998)0617),
- in Kenntnis des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Turkmenistan andererseits (5144/1999),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. März 2001 zur Lage in Turkmenistan ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 23. Oktober 2003 zu Turkmenistan, einschließlich Zentralasien ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Februar 2008 zur Strategie der EU für Zentralasien ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 133 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0338/1999),

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 310.

⁽²⁾ ABl. C 82 E vom 1.4.2004, S. 639.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0059.